



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Baumaßnahme: **EMS-HH**

Teilbaumaßnahme: **13360 Hst Haldesdorfer Str u. Knoten 1733**

Bedarfs- und Realisierungsträger: LSBG, Planung - S2 -

Das Bezirksamt Wandsbek, Management des öffentlichen Raumes, nimmt folgende Stellungnahme zur **1. Verschickung** vom 29.07.2022 (Eingang: 22.08.22)

Stellungnahme des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes - MR -

Straßenplanung - MR 21 -

05.09.22

Bushaltestelle Haldesdorfer Straße (Nord) (Ri. Westen):

- Bussonderbord kann eine Auftrittshöhe von +18cm betragen
- eine Anordnung von Buchstaben „BUS“ erfolgt untereinander
- Gem. Leitfaden der Hochbahn soll ein Leitstreifen (LS) bei Mehrfachhaltestellen über die gesamte Bussteiglänge parallel zur Bordsteinkante verlegt werden
- Der neu geplante Gehweg zw. dem Radweg und dem Bussonderstreifen weist eine Gesamtbreite von 3,15m. Eine Regelbreite beträgt 2,65m. Um Platten aus Beton nicht zu scheiden bitte folgende Maß zu verwenden:
Sicherheitsstreifen: 0,65m (Hochbord (0,15m) + 2*0,25m (Pflastersteine) = 0,65m bleibt
Gehweg: 4*0,50m = 2,00m (Platten)
Sicherheitsstreifen (BS) = 0,25m (Pflastersteine)
Insgesamt: 2,90m
- Die Tiefe des Wartebereiches/Gehweges könnte von 5,25m auf ca. 4,0m reduziert werden, wenn der Fußweg vor dem Fahrgastunterstand (FGU) verläuft. Die Durchgangsbreite zw. der Fahrbahnkante und Seitenfenstern/Werbetafeln des FGU soll 2,50m nicht unterschreiten.

Bussonderstreifen:

Kennzeichnung des Bussonderstreifens erfolgt durch VZ 245. Die Mitbenutzung der Haltestelle durch Linienbedarfsverkehr gem. §44 PBefG soll gesichert sein. Die Mitbenutzung von Bussonderstreifen durch weitere Verkehrsteilnehmer (z.B. durch Taxen im Bereich der Haltestelle) soll geprüft werden.

Bodenindikatoren:

Taktile Elemente im Bereich der FLSA sind gem. ReStra (Wissensdokument zu den R-Dokumenten) auszuführen.

Radwege

Piktogramme (Pfeil und Fahrrad) auf den Radwegen nur vor möglichen Wechselrichtungen aufbringen. Die benutzungspflichtigen Radwege mit VZ 241-30 (Radweg links) bzw. VZ 241-31 (Radweg rechts) zu beschildern.

Überfahrten:

Alle Überfahrten an Fahrradstreifen oder an Bussonderstreifen sollen eine Rechteckform aufweisen. Bodenindikatoren auf Überfahrten sind nicht zu unterbrechen.

Kultursäule:

Der neue Standort der Kultursäule soll geprüft werden. Um eine zusätzliche Fläche nicht zu versiegeln, könnte die Kultursäule in der Nähe der Haltestelle Haldesdorfer Straße (Nord) (Ri. Westen) aufgestellt werden.

Planungsgrenzen LSBG

Die Planungsgrenze südlich des Knotens soll an die aktuelle Ausbaugrenze des Bezirksamtes angepasst werden.

Stadtgrün - MR 31 -

14.09.22

Beiliegend der Senatsbeschluss dieses Jahres, der zu einem 1:1-Ausgleich bei Straßenbaumfällungen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen verpflichtet. Die vorgelegte Planung erfüllt diese Verpflichtung nicht. MR 31 schlägt deshalb ein Planungsgespräch vor, um Möglichkeiten auszuloten, das Defizit auszugleichen. Der Hinweis im Erläuterungsbericht, dass Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der weiteren Planung abgestimmt werden, reicht nicht aus. Das Defizit von 25 Straßenbaumpflanzungen auszugleichen muss Bestandteil der Planung und vor einer Schlussverschickung geklärt sein.

Wasserwirtschaft - MR 32 -

14.09.22

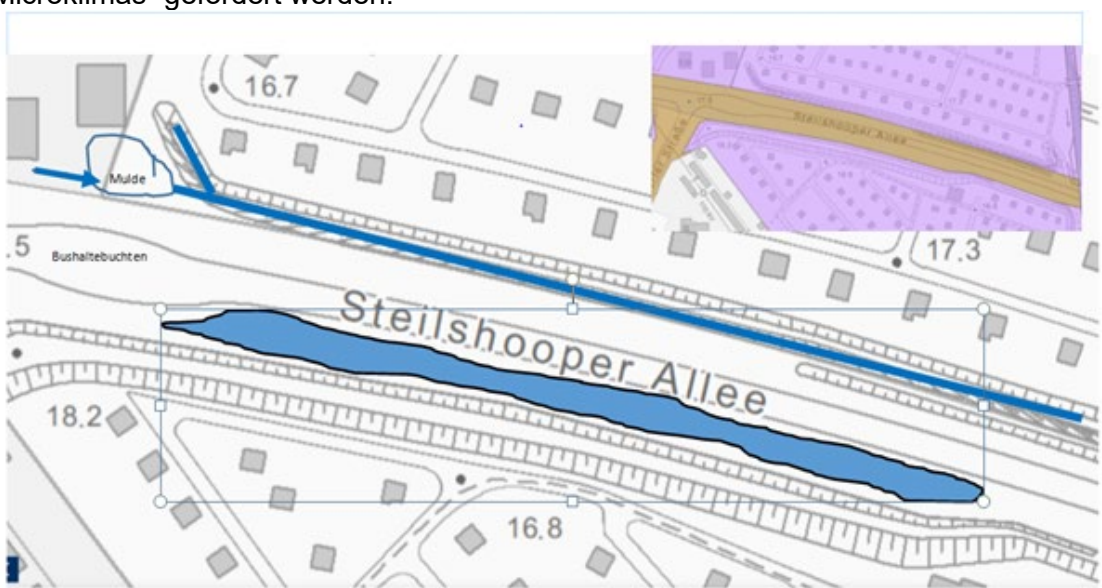
Die Baumaßnahme liegt im Gewässereinzugsbereich der Osterbek.

Bei einer Grundinstandsetzung ist darauf zu achten, dass entsprechende Maßnahmen zur Gewässergüteverbesserung getroffen werden. Es ist, wo möglich, die Wasserqualität des der Gewässer zufließenden Wassers -und somit die Wasserqualität der Gewässer selber- zu verbessern.

Anhand der Kfz-Bewegungen ist zu prüfen, wie das abzuleitende Niederschlagswasser gem. DWA-102 zu reinigen ist.

Für die Reduzierung des hydraulischen Gewässerstress es ist die Ableitung des Niederschlagswassers auf $10,0 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$ zu reduzieren.

Es sollte geprüft werden, ob für die Zwischenspeicherung die Nebenflächen genutzt werden können (siehe Zeichnung). Hierdurch könnte ein Teil des Niederschlagswassers vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Auch wird die Verdunstung -und somit die Verbesserung des Mikroklimas- gefördert werden.



Nördlich der Straße ist Graben vorhanden. Dort ist der RW-Zulauf oberirdisch des Container-Hauses. Dieser führt in die Mulde, welche in den Graben führt.

Südlich ist Fläche vorhanden. Daran grenzt südlich ein Wall an. Das Modellieren einer Mulde sollte möglich sein.

Untenstehend erhalten Sie die **Stellungnahme des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung/ Bezirk Wandsbek zur Baumaßnahme Busbeschleunigung MB26 (Teilbaumaßnahme: Haltestellen Haldesdorfer Straße und Knoten 1733)** im Rahmen der 1. Verschickung.

Grundsätzlich wird die Baumaßnahme zum Zweck der Busbeschleunigung und des Ausbaus der Geh- und Radwege (Verbesserung der Freizeitroute 11) ausdrücklich begrüßt. Die dargestellte Variantenprüfung ist nachvollziehbar. Die Straßenbegrenzungslinie des Bebauungsplans Bramfeld 41/ Farmsen-Berne 14 wird eingehalten. SL sieht in den Bereichen an denen sich Gehweg und Radweg kreuzen Konfliktpotenzial. Diese Bereiche wären ggf. durch einen Wechsel des Belags oder vergleichbare Maßnahmen zu kennzeichnen, um die Aufmerksamkeit aller Verkehrsteilnehmenden zu erhöhen.

Negativ fällt der bislang ersatzlose Verlust an Bäumen auf, insbesondere da sich die Baumaßnahme im Schnittpunkt von 2. Grünem Ring und der Osterbek- Landschaftsachse befindet. Durch den Verlust von Grünvolumen und die Zunahme von versiegelten Verkehrsflächen verstärkt sich damit insgesamt den unattraktiven Eindruck einer großflächigen Verkehrsanlage. Daher sollten Ausgleichspflanzungen vorgenommen werden.

Stellungnahme des Fachamtes Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt - VS - 12.09.22

Abfall – und BODENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vorhaben:

Busbeschleunigung MB26 - 13360 Hst Haldesdorfer Str u. Knoten 1733

Vorschriften

- Die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)
- Die Vorschriften des Hamburger Bodenschutzgesetzes (HmbBodSchG)
- Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) Tabelle II.1.2-2 (LAGA TR Boden)

Hilfestellung für eine ordnungsgemäße Ausführung

Informationen zum Abfallrecht

<http://www.hamburg.de/bau-und-abbruchabfaelle/>

Verwendung von Ersatzbaustoffen

<http://www.hamburg.de/contentblob/1029218/data/merkblatt-ersatzbaustoffe.pdf>

Informationen zum Bodenschutz und Altlasten

<http://www.hamburg.de/boden-altlasten/>

Hinweise

Es liegen keine Eintragungen und Informationen im Hamburger Altlastenhinweiskataster vor.

Durchführung

- Sollten während der Baumaßnahme **Auffälligkeiten** (z.B. Geruch, Verfärbung, Konsistenz, austretende Flüssigkeiten) im Untergrund oder im Bodenaushub festgestellt werden, ist
 - innerhalb der Dienstzeit: FA Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt (s.o.)
 - außerhalb der Dienstzeit: Referat Schadensmanagement der BUE Tel. Nr.: 42840-2300 oder über die jeweils nächstgelegene Polizei- und Feuerwehrdienststelle
- unverzüglich zu benachrichtigen.** (§1 HambBodSchG)
- Für **bodenähnliche Anwendungen** mit ortsfremden Materialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht, ist nur Bodenmaterial zugelassen, das die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhält. Hilfsweise können hier die die LAGA TR-Boden - Werte für Bodenmaterial der Kategorie Z0 akzeptiert werden. (§7 BBodSchG, §12 BBodSchV)
 - Unbelasteter **Mutterboden**, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand

zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Vorhandener Mutterboden ist sicher zu stellen, zwischenzulagern und bestimmungsgemäß zu verwenden. (§ 202 des Baugesetzbuches).

- In Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten ist eine grundstücksinterne **Verlagerung von Bodenmaterial** zulässig, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des BBodSchG genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird. Beim Einbau von Böden gilt das Verschlechterungsverbot. (§ 12 (10) BBodSchV)
- Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist –sofern ein Wiedereinbau vor Ort nicht möglich sein sollte- entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Für die Verwertung und den Wiedereinbau sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter <http://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/>, Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg").

Diese Regeln gelten **nicht** für unbelastete Oberböden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.

Verfasst:

████████████████████

██████████

Datum:

16.09.2022